

Katrin Herrmann: Gordian III. Kaiser einer Umbruchszeit. Speyer: Kartoffeldruck-Verlag 2013. 203 S. 12.00 Euro. ISBN 978-3-939526-20-9.

Die Erforschung des dritten Jahrhunderts geht gut voran, was sich auch auf biographischem Wege bemerkbar macht. So liegen mittlerweile nur noch über wenige Kaiser des Zeitraumes zwischen 235 und 284 keine neueren biographischen Darstellungen vor – Gordian III. war bis vor kurzem einer davon. Mit dem hier zu besprechenden Werk, das zugleich die überarbeitete Fassung ihrer Erfurter Dissertation von 2010/11 ist, legt Katrin Herrmann nunmehr die erste Biographie Gordians III. seit über einem Jahrhundert vor.¹ Unterteilt ist das Werk in vier große Bereiche: Forschungs- und Quellenüberblick, das Sechskaiserjahr 238, die Regierung Gordians sowie dessen Sassaniden-Feldzug und Tod.

Der Forschungsüberblick (S. 12–16) skizziert kurz den Stand der Forschung zum dritten Jahrhundert und widmet sich dann einigen Spezialstudien zu Gordian. Die Knappheit von letzterem ist der überschaubaren Zahl an Publikationen geschuldet, doch werden selbst diese gemessen daran relativ kurz abgehandelt. Auch wäre es günstiger gewesen, als Anfangspunkt nicht die Dissertation von Lehmann, sondern die von Müller² zu wählen. In jedem Fall aber hätte die Kritik an Lehmanns Dissertation³ referiert werden sollen.

Umfangreicher ist die Charakteristik der Quellen (S. 16–30), die sich hauptsächlich der *Historia Augusta* widmet. Herodian wird erheblich kürzer abgehandelt und den übrigen Quellen (Breviarien, Byzantiner, *Codex Iustinianus*) nur wenige Sätze zugestanden. Unklar ist, nach welchem System die Quellen genannt werden (die *Epitome de Caesaribus* bleibt unerwähnt, das *Breviarium* des Festus wird genannt), zumal den knappen Bemerkungen auch kaum etwas zu entnehmen ist. Entweder hätte die Quellenübersicht nach

- 1 Zu diesem Werk liegt bereits die exzellente Rezension von Erich Kettenhofen, *H-Soz-Kult* vom 9. September 2013 vor.
- 2 Johannes Müller: De M. Antonio Gordiano III Romanorum imperatore. Diss. Münster 1883 (dazu auch Hermann Schiller, Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft 36, 1883, S. 516). Herrmann ist dieses Werk offensichtlich unbekannt.
- 3 Dazu insbesondere Matthias Gelzer, *Historische Zeitschrift* 110/3.F. 14, 1913, S. 419–420 und Ernst Hohl: Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft 171, 1915, S. 107–109 (zentrale Passagen auch bei Markus Sehlmeier/Uwe Walter: *Unberührt von jedem Umbruch? Der Althistoriker Ernst Hohl zwischen Kaiserreich und früher DDR*. Frankfurt a.M. 2005, S. 74). Herrmann hingegen bezeichnet Lehmanns Werk als „Beinahe unkritisch, aber mit größter philologischer Sorgfalt“ vorgehend (S. 15).

dem Vorbild Körners⁴ angeordnet werden (die einzelnen Autoren werden mit ausführlicher Diskussion des Quellenwertes vorgestellt) oder nur auf diesen verweisen und lediglich auf Abweichungen im Quellenwert eingehen sollen. Bedauerlich ist auch, dass zeitgenössische Literatur wie etwa Philostratos⁵ oder Censorinus⁶ unberücksichtigt bleibt.

Auch die Ausführungen zur *Historia Augusta* sind nicht unproblematisch. Die vereinfachende Feststellung, dass nur Lippold an der üblichen Datierung zweifelt (S. 17, Anm. 1)⁷, ist zu verkräften. Fleißig, aber unergiebig ist die Zusammenstellung zur Beurteilung der einzelnen Kaiser in der *Historia Augusta* (S. 18–24), der keine neuen Erkenntnisse zu entnehmen sind.

Das erste größere Kapitel ist dem Sechskaiserjahr (S. 31–71) gewidmet. Herrmann bietet eine lesbare, insgesamt fehlerfreie⁸ und aus den Quellen gearbeitete Darstellung der Ereignisse, die durchaus ihren Wert als Sammlung und Anordnung des Quellenmaterials hat, jedoch kaum neue Erkenntnisse bietet. Der Schwerpunkt der Fragestellung⁹ liegt neben der Regierung von Pupienus und Balbinus auf der Rekonstruktion der Chronologie¹⁰, wozu –

4 Christian Körner: *Philippus Arabs*. Berlin 2002 (Diss. Bern 2000), S. 5–29.

5 Zur Frage, welchem der drei Gordiani Philostratos seine *Sophistenviten* widmete, siehe insbesondere Timothy David Barnes: *Philostratus and Gordian*, *Latomus* 27, 1968, S. 581–597; Ivars Avotins: *The date and the recipient of the Vitae Sophistarum of Philostratus*, *Hermes* 106, 1978, S. 242–247 und Christopher P. Jones: *Philostratus and the Gordiani*, *Mediterraneo Antico* 5, 2002, S. 759–767.

6 Zur genau möglichen Datierung von dessen Werk *De die natali* in das Jahr 238 siehe jetzt S. 14–15 der zweisprachige Ausgabe von Kai Brodersen (Darmstadt 2012).

7 Zu nennen wären etwa Sabine Walentowski: *Kommentar zur Vita Antoninus Pius der Historia Augusta*. Bonn 1998 (Diss. München 1996), insbesondere S. 25–31 und 44–51 und kürzlich Johannes Nollé: *Zu den Gründungstraditionen des thrakischen Hadrianopolis (Edirne)*, *Chiron* 39, 2009, S. 101–161 (hierzu S. 108, Anm. 18; S. 110, Anm. 23 und S. 121–123). Auf die (meist abgelehnte) Datierung von Domaszewskis, der in der *Historia Augusta* ein Werk des sechsten Jahrhunderts sah, sei nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

8 Lediglich zu S. 36, Anm. 1 ist zu bemerken, dass Orosius den Beginn der Revolte nicht 237 v. (!) Chr. ansetzt.

9 Auf einige unberücksichtigte Aspekte weist die Rezension von Kettenhofen (siehe Anm. 1) hin.

10 Hier wäre an Spezialforschungen noch zu nennen: Otto Seeck: *Die Haloanderschen Subscriptionen und die Chronologie des Jahres 238 n. Chr.*, *Rheinisches Museum für Philologie* 41, 1886, S. 161–169; Léon Homo: *La grande crise de l'an 238 ap. J.-C. et le problème de l'Histoire Auguste*, *Revue historique* 131, 1919, S. 209–264 und 132, 1919, S. 1–38 und Prescott W. Townsend: *A Yale papyrus and a reconsideration of the chronology of the year 238 A.D.*, *American Journal*

allerdings erst am Schluss des Buches (S. 173–174) – eine Tabelle mit den Datierungsvorschlägen geboten wird.

Thema des zweiten größeren Kapitels ist „Gordians Regierung“ (S. 72–131). Hier stellt Herrmann zuerst die Frage, ob ein Kindkaiser nach Ansicht der antiken Autoren überhaupt regieren könne und wer in dem konkreten Fall Gordian diesem zur Seite gestanden hätte. Herrmann stellt fest, dass Kindkaiser nicht wegen ihres jungen Alters selbst kritisiert, sondern die Vorwürfe im Rahmen der üblichen Herrschertugenden vorgebracht werden. Als besonderes Kennzeichen der Kindkaiser sieht sie eine spezielle Liebe an, die ihnen das römische (stadtrömische?) Volk entgegenbringe; hier wäre allerdings zu fragen, inwiefern sich diese von der Liebe abhebt, welche das Volk den anderen Kaisern entgegenbringt und in welchem Ausmaß hier der Einfluss von Topik anzunehmen ist. Die Frage nach den Helfern Gordians bleibt fast vollkommen unbeantwortet. Es erfolgt lediglich ein Rehabilitationsversuch des Timesitheus (S. 91–94), der dessen Einfluss – „direkte Einmischung“ sei nicht nachweisbar (S. 95) – positiv wertet, und ein Verweis, dass unbekannt ist, welche Familienmitglieder Gordians während seiner Alleinherrschaft noch am Leben waren (S. 84).

Herrmann geht an dieser Stelle auf die Kindkaiserdebatte der *Historia Augusta* (S. 84–91) ein. Eine Analyse der relevanten Angaben der Viten von Gordian und Tacitus führt sie zu dem Schluss, dass die Stellungnahme der *Historia Augusta* sich auf die Situation zu ihrer Abfassungszeit beziehe. Herrmann setzt diese, Kolb¹¹ ohne neue Argumente folgend, als nach dem Jahr 395 befindlich an. Neuere Forschungen zur Datierung der *Historia Augusta* bleiben unbeachtet.¹²

Auf das ausführlicher zu diskutierende Kapitel zur Rechtsprechung (S. 96–120) wird später eingegangen. Daraufhin folgt ein Kapitel zur Religionspolitik (S. 120–131), das die Zeugnisse zum *Agon Minervae*, zu Gordian als

of Philology 51, 1930, S. 62–66. In der Tabelle S. 173–174 berücksichtigt, aber im Literaturverzeichnis nicht aufgelöst werden Prescott W. Townsend: The chronology of the year 238 A.D., Yale Classical Studies 1, 1928, S. 231–238; Philip A. Kildahl: A solution to the chronological problem of the year 238 A.D., The Historian 24, 1962, S. 263–269 und Michael Peachin: Once more A.D. 238, Athenaeum 77 N.S. 67, 1989, S. 594–604.

11 Frank Kolb: Untersuchungen zur Historia Augusta. Bonn 1987, insbesondere Kapitel III (Timesitheus pater principum und die Datierung der Historia Augusta, S. 52–87).

12 Siehe etwa François Paschoud: On a recent book by Alan Cameron. The last pagans of Rome, Antiquité Tardive 20, 2012, S. 359–388, der S. 380–382 deutlich schwerwiegendere Argumente für eine Abfassung nach 395 anführt. Zur Kindkaiserdebatte der *Historia Augusta* jetzt auch kurz Agnès Molinier Arbo: La Vie de Commode dans l'Histoire Auguste. Nancy 2012 (Habil.-Schr. Nancy 2011), S. 167–169.

Arvalbruder, zu den *Taurobolia* und der Öffnung der Tore des Ianus-Tempels¹³ zusammenstellt. Herrmann kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Tendenz des dritten Jahrhunderts zu Klarheit und Reinheit auch bei Gordian zu finden sei und dieser als Bewahrer der traditionellen Religionen auftrete. Unberücksichtigt bleibt jedoch das Verhältnis Gordians zum Christentum;¹⁴ dieses (und die Darstellung christlicher Autoren) wäre gerade insofern von Interesse, da seinem Vorgänger Maximinus Thrax eine Verfolgung, seinem Nachfolger Philippus Arabs dagegen ein christliches Bekenntnis zugeschrieben wird.

Das dritte größere Kapitel ist dem Sassaniden-Feldzug und Tod Gordians (S. 132–170) gewidmet. Ähnlich wie im Kapitel zum Sechskaiserjahr 238 bietet Herrmann auch hier eine aus den Quellen gearbeitete Schilderung, in der die Beziehungen mit den Sassaniden in den Vorjahren, die Vorbereitungen und die Stationen des Feldzuges behandelt werden. Ausführlicher analysiert wird der Tod Gordians; Herrmann nimmt diesbezüglich an, dass Gordian durch eine Meuterei seiner Soldaten umkam, die Verantwortung des Philippus Arabs allerdings nicht sicher zu klären sei.¹⁵

In der Schlussbetrachtung (S. 170–172) fasst Herrmann nochmals die zentralen Ergebnisse zusammen: Herrschaft und Erhebung seien nicht typisch für die Soldatenkaiserzeit, da Gordian auf Wunsch des römischen Volkes erhoben wurde, bei dem er bis zu seinem Tod Beliebtheit genoss. Über seine Unterstützer in der Frühphase seiner Regierung sei nichts bekannt. Die Religionspolitik sei auf den Beibehalt des religiösen Alltags ausgerichtet gewesen. Gordian sei der letzte Kaiser gewesen, bei dem das Heer nicht die entscheidende Basis der Regierung gewesen sei.

13 Dazu jetzt auch Miguel Pablo Sancho Gómez, *Gordiano III y las puertas del templo de Jano*. *Florentia Iliberritana* 21, 2010, S. 371–392. Unbeachtet bleibt zudem Mihai Popescu, *La renaissance du culte dolichénien en Dacie à l'époque de Gordien III*. In: Marie-Henriette Quet (Hrsg.): *La „crise“ de l'Empire romain de Marc Aurèle à Constantin*. Paris 2006, S. 481–496.

14 Einen Märtyrerbericht kennt Anton Linsenmayer: *Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julian (363)*. München 1905, S. 125 mit Anm. 5. Einen weiteren Märtyrer unter Gordian nennt Tholomeus von Lucca, *Historia ecclesiastica nova* 3,30 (MGH SS 39, S. 66,18–19).

15 Allerdings ist anzumerken, dass Orosius, der nach Herrmann die einzige Quelle ist, die von einer Verschwörung ohne Beteiligung des Philippus Arabs spricht (S. 164, Anm. 3), für diesen Zeitraum Hieronymus und Eutropius benutzt hat, aber die angebliche Beteiligung des (nach ihm christlichen) Philippus verschweigt. Zumindest von der Quellenbasis her spricht also bei einer Revolte nichts gegen die Verantwortung des Philippus.

Es folgen mehrere Anhänge: Die Tabelle zur Chronologie des Jahres 238 (S. 173–174), eine Liste der Prätorianerpräfekten (auf die zurückzukommen sein wird) und der Konsuln unter Gordian (S. 175) sowie Quellen- und Literaturverzeichnis.

Einer gesonderten Behandlung bedarf das Kapitel zur Rechtsprechung (S. 96–120), das Reskripte an Frauen (S. 98–102), Reskripte an Soldaten (S. 102–106), Vormundschaftsfragen (S. 106–111), Erbschaftsanangelegenheiten (S. 111–113), Obligationsrecht (S. 113–114), Verwaltungsrecht (S. 115–118) und eine Zusammenfassung (S. 118–120) aufweist. Herrmann sieht Gordian hierin als „Kaiser aller Schichten“ (S. 118), der vor allem jene Bürger schützen will, die durch Kriege Nachteile erlitten haben oder solche erleiden werden. Es wäre jedoch ratsam gewesen, auf dieses Kapitel zu verzichten, da die Fehlerquote erschreckend hoch ist.

Mehrfach werden Abkürzungen des *Codex Iustinianus* falsch gedeutet. Herrmann ergänzt wiederholt in der Angabe *Imp. Gordianus A.* oder *Idem A.* das *A.* zu *A(ntonius)*¹⁶ Korrekt wäre dies (das bei fast allen Kaisern auftritt) als *A(ugustus)* aufzulösen. Wenn die Vermutung des Rezensenten korrekt ist, ist so auch zu erklären, warum die Liste der Prätorianerpräfekten (S. 175) mit Herodotus (Cod. Iust. 5, 11, 2) und Ammonius (Cod. Iust. 6, 45, 2) zwei Personen aufweist, für deren Prätorianerpräfektur kein Hinweis existiert;¹⁷ der weiterhin angeführte Domitius (Cod. Iust. 8, 30, 2) ist wohl Prätorianerpräfekt, aber als solcher nur in Cod. Iust. 1, 50, 1, nicht aber in dem von Herrmann angeführten Gesetz belegt. Die drei von Herrmann zitierten Gesetze weisen jedoch die Gemeinsamkeit auf, dass sie über ein *PP* abgekürztes *Propositum*¹⁸

16 S. 98 (Cod. Iust. 2, 11, 15), S. 103 (Cod. Iust. 2, 52, 3), S. 104 (Cod. Iust. 2, 49, 1), S. 111 (Cod. Iust. 8, 47, 1).

17 Weder die von Herrmann S. 175 mehrfach zitierte Liste der Prätorianerpräfekten des von Klaus-Peter Johné herausgegebenen Handbuchs „Die Zeit der Soldatenkaiser“ (Berlin 2008) noch die *Prosopographia Imperii Romani* kennen diese beiden Personen als Prätorianerpräfekten. Auch die Ausführungen Herrmanns S. 96–97 bieten keine Begründung, sondern nennen beide nur „potentielle Prätorianerpräfekten“ (S. 96). Wenn Herrmann S. 97, Anm. 3 sagt, „Nicoletti (1981), S. 30 glaubt an die Authentizität der Datierung und damit an die Existenz eines Prätorianerpräfekten Ammonius“, so ist dies eine unwahre Behauptung. Nicoletti spricht sich an dieser Stelle dafür aus, den Ammonius von Cod. Iust. 6, 45, 2 mit einem in *Moesia Inferior* nachweisbaren *procurator P. Aelius Ammonius* zu identifizieren; von einem Prätorianerpräfekten Ammonius ist nicht die Rede.

18 Zur Erklärung: Während die Gesetze meist ein *D.* oder *Dat.* abgekürztes *Datum* aufweisen, was bedeutet, dass Orts- und Datumsangabe besagen, wann und wo das Gesetz erlassen wurde, kommt in einigen Fällen auch ein *Acceptum* (*Acc.*) oder ein *Propositum* (*PP.*) vor. Diese stellen klar, dass Ort und Datum bezeichnen, wann und wo das Gesetz durch den Adressaten entgegengenommen (*Accep-*

in der Subskription verfügen, das wohl fälschlicherweise als *p(raefectus)* *p(raetorio)* aufgelöst wurde. Das würde auch erklären, warum von den Gesetzen an Domitius Cod. Iust. 8, 30, 2, nicht aber Cod. Iust. 1, 50, 1, das kein *Propositum* aufweist, angeführt wurde, obwohl es der (Herrmann bekannten) Liste des Soldatenkaiserhandbuches zu entnehmen ist.

Auch scheint Herrmann hauptsächlich mit der in ihrer Zählung veralteten Übersetzung des *Codex Iustinianus* von Otto/Schilling/Sintenis¹⁹ gearbeitet zu haben. Obwohl an einigen Stellen die Angaben an die aktuelle Edition Krügers angepasst sind, wurde dies meist übergangen,²⁰ so dass die entsprechenden Quellenangaben nicht im eigentlichen Sinne falsch, aber wenig zielführend sind.

Ärgerlich häufig kommt es vor, dass die von Herrmann gebotene Paraphrase eines Gesetzes fehlerhaft ist und dieses somit nicht selten einen vollkommen anderen Sinn erhält.

Reskripte an Frauen: Cod. Iust. 9, 1, 9 betrifft nicht unbedingt eine Forderung nach Selbstjustiz (S. 100, siehe dazu auch Anm. 32 dieser Rezension), sondern bestimmt, dass eine Frau nur dann Anklage (*accusatio*) wegen des Todes ihres Sohnes erheben kann, wenn sie den Nachweis erbracht hat, dass sie tatsächlich die Mutter ist. Die S. 100, Anm. 7 zitierten Gesetze (Cod. Iust. 7, 46, 4; Cod. Iust. 8, 33, 2 (nicht Cod. Iust. 8, 34, 2) und Cod. Iust. 8, 40, 17 (nicht Cod. Iust. 8, 41, 17)) bilden keinen Beleg für die Verschuldung von Frauen durch schlechte Geschäfte. Cod. Iust. 7, 46, 4 betrifft nur Mitgiftfragen, an erster Stelle jedoch die prozessrechtliche Regelung, dass die Adressatin die vom Richter auferlegte Summe zahlen muss, da sie nicht rechtzeitig Appellation gegen das Urteil eingelegt hat. Aus Cod. Iust. 8, 33, 2 geht nur hervor, dass die Adressatin ein Darlehen aufgenommen hat (der Grund wird nicht genannt) und der Gläubiger eigenmächtig länger Zinsen fordert. Cod. Iust. 8, 40, 17, dessen Inhalt keinen Rückschluss auf das Geschlecht zulässt, dürfte an einen Mann namens *Brasidas* gerichtet sein, während der Name *Brasida* nicht belegt zu sein scheint. Auch Cod. Iust. 4, 64, 1 (S. 100–101) ist kein Reskript an eine Frau, da nicht mit den älteren Ausgaben eine Adressatin *Therasa*, sondern mit Krüger *Thrasea miles* zu lesen ist.

tum) oder wann und wo es publiziert wurde (*Propositum*).

19 Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter und herausgegeben von Carl Ed. Otto, Bruno Schilling und Carl Ferdinand Ferdinand Sintenis V–VI. Leipzig 1832.

20 Folgende Angaben sind zu ändern: S. 100, Anm. 7 lies 8, 33, 2 statt 8, 34, 2; S. 100, Anm. 7 lies 8, 40, 17 statt 8, 41, 17; S. 106, Anm. 3 lies 2, 22, 2 statt 2, 22, 1; S. 106, Anm. 4 lies 2, 22, 1 statt 2, 22, 3; S. 115, Anm. 5 lies 10, 39, 2 statt 10, 38, 2; S. 116, Anm. 1 lies 10, 41, 2 statt 10, 40, 2; S. 116, Anm. 3 lies 10, 46, 1 statt 10, 45, 1; S. 116, Anm. 4 lies 12, 35, 5 statt 12, 36, 5; S. 118, Anm. 2 lies 8, 29, 4 statt 8, 30, 4; S. 118, Anm. 2 lies 8, 40, 14 statt 8, 41, 14; S. 118, Anm. 2 lies 8, 44, 12 statt 8, 45, 12. Andere Fehlerquelle: S. 100, Anm. 6 lies 4, 29, 7 statt 4, 19, 7.

Reskripte an Soldaten: Cod. Iust. 2, 3, 14 wehrt sich nicht dagegen, dass der Adressat versucht, „das Geld auf eigene Faust einzutreiben“ (S. 102), sondern gegen dessen Forderung, das Vermögen seines Prozessgegners auf ihn zu übertragen. Cod. Iust. 2, 50, 5 spricht nicht einem Soldaten das Recht zu, auch nach Ablauf einer fünfjährigen Frist von einem Kauf zurückzutreten (S. 102–103), sondern betrifft durch den Staat getätigte Verkäufe (wohl von eingezogenem Besitz der Soldaten und *maiores*, siehe zu gewöhnlichen Kaufgeschäften dagegen Cod. Iust. 4, 45, 1 Gordians) und eine Frist von vier Jahren. Cod. Iust. 2, 12, 13 ist kein prinzipielles Verbot, dass Soldaten während ihrer Dienstzeit als Kläger für andere auftreten (S. 105), sondern bietet nur der Gegenpartei die Möglichkeit, diese in der Anfangsphase des Prozesses abzulehnen; erfolgt kein Einwand, kann eine solche Prozessvertretung nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt abgelehnt werden. Aus Cod. Iust. 6, 21, 8 geht nur hervor, dass ein Soldat einen Erben auf Zeit einsetzen kann; dass es sich um ein Soldatenprivileg handelt (S. 105), jedoch nicht. Dies gilt ebenfalls für Cod. Iust. 9, 1, 8 (S. 105), das Soldaten erlaubt, Anklage zu erheben. Cod. Iust. 9, 9, 15 verbietet nicht prinzipiell, dass Soldaten Anklage gegen ihre Frau erheben, wenn diese Ehebruch begeht (S. 105), sondern betrifft nur den Fall, dass die Frau vor der Anklage die Provinz verlässt und verwehrt dem Soldaten auch nur, sie in der anderen Provinz anzuklagen oder ihre Rückführung einzufordern.

Vormundschaftsfragen: Cod. Iust. 2, 12, 14 verweigert nicht eine Wiederaufnahme des Prozesses wegen der Minderjährigkeit der Prozessgegnerin des Adressaten (S. 106), sondern der Prozessfehler, der die Wiederaufnahme ermöglicht hätte, wird deswegen nicht angerechnet. Auch lässt sich nicht feststellen, dass in Cod. Iust. 2, 12, 14 die minderjährige Gegnerin des Adressaten eine Beklagte, der minderjährige Adressat in Cod. Iust. 3, 6, 1 dagegen ein Kläger sein muss und sich daraus allgemeine Regeln ableiten lassen, wann Minderjährigkeit zur Nichtigkeit des Urteiles führt und wann nicht (S. 106, Anm. 2); in beiden Fällen heißt es nur, dass der Statthalter *adversus te* entschieden hat, was nur besagt, dass ein Urteil zugunsten der Gegenpartei des Adressaten gefällt wurde. Cod. Iust. 2, 26, 2 nennt nicht den Prokonsul und dann den Statthalter als zwei verschiedene Instanzen in Fällen der „dringenden Loslösung von der *patria potestas*“ (S. 106), sondern bezeugt lediglich die Kompetenz des *pro consule* und des *qui provinciam regit*, in strittigen – von dringend ist nicht die Rede – Fragen dieser Art zu entscheiden. Cod. Iust. 5, 37, 12 ist keine Antwort auf ein Hilfesuch eines weiblichen Vormundes, deren Vorgänger Besitz veruntreut haben (S. 107); da die Möglichkeit, dass die Adressatin noch nicht volljährig ist, erwogen wird, muss diese die Person sein, deren Besitz durch ihren Vormund veruntreut wurde und nun rechtlich dagegen vorgehen will, so dass dieses Gesetz auch keine „Ermahnung für die Zukunft“ (S. 107) ist. Cod. Iust. 5, 37, 13 ist keine Reaktion auf eine

von einem Vormund erbetene „Generalvollmacht“ (S. 107), sondern legt fest, dass Vormünder, die für ihre Schützlinge Schulden zurückfordern, nicht zur Erbringung einer Sicherheitsleistung verpflichtet sind. Cod. Iust. 5,39,3 hebt nicht die Schutzfunktion der Vormundschaft gegen finanzielle Ausnutzung hervor (S. 107), sondern weist darauf hin, dass im Falle eines Vormundes, der im Namen seines minderjährigen Schützlings Geld leiht und es in dessen Sinn einsetzt, eventuelle Klagen gegen denselben Minderjährigen zu richten sind. Cod. Iust. 5,43,6 befasst sich mit dem Fall des *Felix*, der Vorwürfe gegen die Vormünder der Kinder seines Bruders erhebt. Hier werden ihm nicht drei Möglichkeiten angeboten, aus denen er auswählen kann, da sich die Kanzlei nicht festlegen will (S. 107–108). Stattdessen werden die zwei (!) möglichen Fälle geregelt: 1) Treffen die Vorwürfe gegen die Vormünder tatsächlich zu, sind sie zu entlassen. 2) Kommen die Vormünder ihren Pflichten nach, sind aber aufgrund schlechter Finanzlage Unsicherheitsfaktoren²¹, kann durch den Statthalter ein zusätzlicher Vormund mit ausreichendem Vermögen eingesetzt werden. Ein dritter Fall, dass jeder ein Gesuch auf Entlassung stellen kann (S. 108), existiert nicht; es werden nur die Personen benannt, welche die Absetzung der Vormünder fordern können, wobei es sich gerade nicht um jeden, sondern nur um eine Reihe von Verwandten handelt. Aus Cod. Iust. 5,43,7, das an *Gorgonia* (nicht *Gorginia*) gerichtet ist, geht nicht zwingend hervor, dass der angeklagte Vormund derjenige der Adressatin ist (so aber S. 108). Auch wird diesem darin nicht ein Stellvertreter in der Vormundschaft zugewiesen (S. 108), sondern er wird bis zum Abschluss der Untersuchung durch einen Stellvertreter ersetzt und muss seine Tätigkeit als Vormund solange einstellen. Von einem „vorsichtigen Agieren“ in Vormundschaftsfragen (S. 108) kann auf Basis dieser beiden Gesetze daher nicht gesprochen werden. Cod. Iust. 5,62,14 regelt nicht den Fall eines Onkels, der Bestechungsgelder verteilt hat, um die Vormundschaft zu erlangen (S. 109), sondern ihm wurde umgekehrt diese Vormundschaft aufgezwungen, damit er sich davon loskaufen muss. Cod. Iust. 5,51,5 verlangt nicht, dass derselbe Richter, der einen Vormund ernannt hat, auch den Nachfolger dieses Vormundes ernennen muss (S. 109), sondern fordert, dass Vormünder, die eine solche Tätigkeit gemeinschaftlich ausgeübt haben, sich auch vor demselben Richter verantworten müssen. Cod. Iust. 5,52,1 behandelt nicht den Fall mehrerer Vormünder, von denen nur einer sich keine Vergehen zuschulden kommen ließ und daher sein Recht, auch weiterhin als Vormund bestellt zu werden, eingefordert hat (S. 109). Der Fall ist derart: Von mehreren gemeinschaftlichen Vormündern wird einer aufgrund des Wohlstandes der anderen schadlos gehalten. Werden seine Kollegen nicht gerichtlich belangt, sind aber in der Zwischenzeit verarmt, muss der erstgenannte Vormund nicht unter dem *vitium*

21 Und nicht, wie Herrmann meint, dass „ihnen keine Absicht nachgewiesen werden“ kann, sie „das Eigentum der Kinder aber nicht gut verwalteten“ (S. 108).

alienae cessationis (dem Fehler des Zögerns eines Anderen) leiden. Das ist so zu verstehen, dass eine Klage gegen seine Kollegen sich nicht auf ihn als nunmehr reichsten der Gemeinschaft auswirken darf, nur weil die Mittel seiner Kollegen nun nicht mehr zur Kompensation des Schadens ausreichen. Cod. Iust. 5,62,13, das eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft zugesteht, betrifft nicht Freigelassene an sich (S. 109), sondern nur die Freigelassenen von Senatoren. Cod. Iust. 5,65,2 bildet kein prinzipielles Zugeständnis für Veteranen, die Pflicht zur Vormundschaft abzulehnen (S. 109–110), sondern greift nur dann, wenn die Kinder nicht die eines anderen Veteranen oder eines Soldaten sind. Cod. Iust. 5,62,15 droht nicht mit Konsequenzen, wenn sich ein Vormund seiner Pflicht durch einen Prozess so lange entzieht, bis das Erwachsenenalter diese Pflicht erübrigt (S. 110). Dieses Gesetz stellt klar, dass wenn gegen ein Urteil, das die Befreiung von dieser Pflicht verweigert, Berufung eingelegt wird, dieses Berufungsverfahren auch dann geprüft werden muss, wenn die Verpflichtung aufgrund des Erwachsenenalters der zu betreuenden Person weggefallen ist. Konsequenzen entstehen daraus nicht zwingend, da das zweite Urteil auch anders als das erste ausfallen und die Befreiung zugestehen kann. Cod. Iust. 8,47,1 legt nicht fest, dass die Adoption einer Person, die unter fremder *potestas* steht, nur mit der Zustimmung eines Magistrats „mit kompletter Jurisdiktion“ möglich ist (S. 111), sondern dass eine solche Adoption nur durch die Person durchgeführt werden kann, in deren *potestas* die zu adoptierende Person befindlich ist. Cod. Iust. 5,64,1 regelt nicht den Fall, dass der Vormund eine längere Zeit mit „Kenntnis der römischen Verwaltung“ abwesend ist (S. 111). Hier wird in den Fällen, in denen ein Vormund *rei publicae causa* abwesend ist, unterschieden, ob dieser Befreiung beantragt hat (in diesem Fall kann er für während seiner Abwesenheit Geschehenes nicht verantwortlich gemacht werden) oder nicht (in diesem Fall sind dennoch an erster Stelle diejenigen verantwortlich, welche den abwesenden Vormund in der Zwischenzeit vertreten haben).

Erbrecht: Cod. Iust. 6,30,3 regelt nicht den Fall, dass ein Vater zwei Söhne hat, von denen einer nichts vom Erbe erhalten soll (S. 112). Es handelt sich um einen Vater, seinen Sohn und den Bruder des Vaters (der zugleich Adressat des Reskriptes ist). Festgelegt wird, dass der Adressat nur dann als Erbe Zugriff auf das Vermögen seines Bruders hat, wenn dessen Sohn *sui iuris* ist und dieser weiterhin stirbt, bevor er das Erbe vorschriftsgemäß antreten kann. Cod. Iust. 6,42,10 stellt nicht klar, dass ein *volo* als Willensbekundung genügt, um den darauffolgenden Text als Fideikommiss zu verstehen (S. 113), sondern weist umgekehrt darauf hin, dass in dem geschilderten Fall, bei dem das *volo* im Fideikommiss fehlt, dieses aufgrund der Klarheit des Textzusammenhangs dennoch stillschweigend zu ergänzen ist. Cod. Iust. 6,42,11 befasst sich nicht mit der Abgabe von Rechten eines an mehrere Personen gerichteten Fideikommisses durch eine Person an eine andere oder

mehrere derselben Gruppe (S. 113), sondern legt fest, dass entsprechende Verkäufe gültig sind, wenn sie von allen Personen durchgeführt wurden oder zumindest deren Zustimmung gefunden haben.

Obligationsrecht: Cod. Iust. 4, 2, 3 bietet kein prinzipielles Verbot für Amtspersonen, insbesondere in der Provinz, Obligationen einzugehen (S. 114), sondern das Gesetz spricht nur von einem Verbot des *fenus agitare*, dem Verleih von Geld gegen Zinsen, und dies auch nur während der Tätigkeit in der Provinz, zudem gilt das Verbot auch für Personen, welche die Zinsgeschäfte stellvertretend für den Amtsinhaber durchführen. Folglich geht es wohl nicht um die Gefahr einer Abhängigkeit (S. 114), sondern darum, Möglichkeiten und Anreize für Amtsmissbräuche zu reduzieren. Cod. Iust. 4, 10, 1 betrifft nicht allgemein den Fall, dass ein Gläubiger ohne jeden Erben stirbt (S. 114), sondern nur den Spezialfall, dass der Gläubiger zuvor die Angelegenheit an eine andere Person überträgt, es aber zu Lebzeiten des Gläubigers nicht zum Prozess kommt; die mit diesem Fall betraute Person hat dann ebenfalls das Recht zur Klage. Cod. Iust. 4, 32, 15 bietet keine Begründung dafür, Wucher zu bekämpfen (S. 114). Es legt lediglich fest, dass bei einem Darlehen, das an die Bedingung geknüpft ist, bei Überschreitung einer festgelegten Frist das Vierfache zurückzuzahlen, diese Bedingung nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zinsen angewendet werden darf; eine Begründung erfolgt nicht. Die Gesetze Cod. Iust. 4, 34, 2–4 geben keine Richtlinien für als gerecht erachtete Zinsen (S. 114), sondern bestätigen nur allgemein, dass es rechtmäßig ist, Zinsen zu verlangen. Die Gesetze Cod. Iust. 4, 35, 6–7 behandeln nicht den Fall, dass ein Bürge (nicht „Bürger“) mit seiner eigenen Person haftet und dies nach der Rückzahlung sofort eingestellt werden muss (S. 114), sondern betreffen Klagemöglichkeiten von Bürgen gegen Schuldner.

Verwaltungsrecht: Die *computatio* in Cod. Iust. 10, 1, 2 ist nicht eine „selbstständig erstellte Steuerkalkulation“ (S. 115), sondern die eines *tabularius*, eines Zensusbeamten²². Die Unterscheidung in Cod. Iust. 10, 2, 1 wird nicht zwischen Steuerschuldnern mit niedrigeren und solchen mit höheren Steuerschulden (die auf Protest der ersteren zuerst herangezogen werden sollen) getroffen (S. 115), sondern zwischen Steuerschuldnern im Allgemeinen und Personen, die etwas von solchen erworben haben. Cod. Iust. 10, 3, 2 bietet keinen Beleg dafür, dass die Staatskasse entscheidet, wie verschuldeter Besitz verkauft wird (S. 115), da die Versteigerung als übliche Vorgehensweise nahegelegt wird und das Vergehen der *officiales* darin bestand, nicht *sollemnite hastarum* (den Förmlichkeiten der Versteigerungen gemäß) gehandelt zu haben. Cod. Iust. 10, 39, 2 (nicht Cod. Iust. 10, 38, 2) bindet nicht den Aufenthaltsort eines Freigelassenen an den

22 Siehe zu diesem Alfred Franke, RE IV A 2, 1932, Sp. 1969–1984.

seines Freilassers²³ (S. 115), sondern stellt klar, dass ein durch einen Fideikommiss freigelassener Sklave nicht der *condicio* desjenigen, in dessen Auftrag die Freilassung erfolgt, sondern der seines faktischen Freilassers folgt. Cod. Iust. 10, 41, 2 (nicht Cod. Iust. 10, 40, 2) unterscheidet mit *honores* und *alii* nicht zwischen „öffentliches Amt“ und „anderes (Amt)“ (S. 116), sondern bildet eine Abstufung der (allesamt „öffentlichen“) städtischen Ämter; zudem deutet die Formulierung *vacatio concessa est* darauf hin, dass es sich weniger um Fristen, sondern um zeitweilige Befreiungen von diesen Verpflichtungen handelt. Die in Cod. Iust. 10, 46, 1 (nicht Cod. Iust. 10, 45, 1) genannten Optionen Gesetz, Senatsbeschluss und kaiserlicher Erlass beschreiben nicht die Möglichkeiten, von *munera* befreit zu werden (S. 116), sondern die Wege, über die von *munera* befreiten Personen dennoch *munera extraordinaria* auferlegt werden können. Die Person, der in Cod. Iust. 10, 51, 1 Befreiung zugestanden wird, ist nicht ein „früherer Amtsträger“ (S. 116, Anm. 3), sondern ein Kuriale, der von den *munera personalia* befreit wird. Cod. Iust. 12, 35, 5 (nicht Cod. Iust. 12, 36, 5) legt nicht fest, dass ein begnadigter ehemaliger Deserteur seine „vollen Bezüge“ erhält (S. 116), sondern wehrt sich im Gegenteil gegen Forderungen, dass dieser auch den Sold für die Zeit seiner Desertion (sieben Jahre!) erhält und diese als abgeleiteter Militärdienst angerechnet wird; der vor der Desertion noch zu leistende Heeresdienst ist stattdessen ohne Abzug zu erbringen. Die S. 118, Anm. 2 zitierten Belege belegen die Behauptung, dass Gordians Reskripte den Adressaten oft nahelegen, sich zuerst an den Statthalter zu wenden, insgesamt nicht. Cod. Iust. 2, 26, 2 verweist nicht auf den Statthalter zurück, sondern gesteht eine Wiederaufnahme eines Verfahrens unter dessen Leitung zu. Cod. Iust. 3, 3, 1 klärt lediglich die Kompetenz zur Ernennung von *iudices pedanei* (unter dem Statthalter stehende Hilfsrichter). Cod. Iust. 3, 6, 1 hebt sogar ein statthalterliches Urteil auf. In Cod. Iust. 3, 32, 5 ist der Statthalter nur das ausführende Organ der kaiserlichen Entscheidung. Cod. Iust. 7, 72, 3 verweist auf die Zuständigkeit des Statthalters, setzt allerdings eine Veränderung in der Finanzlage des Schuldners der Adressatin voraus, um den Prozess überhaupt wiederaufnehmen zu können. Cod. Iust. 8, 40, 14 (nicht Cod. Iust. 8, 41, 14) scheint eher eine Erläuterung des entsprechenden Rechtsweges im Allgemeinen zu sein, weniger ein Rückverweis auf die Verantwortlichkeit des Statthalters. Cod. Iust. 8, 44, 12 (nicht Cod. Iust. 8, 45, 12) macht wieder den Statthalter zum ausführenden Organ der kaiserlichen Entscheidung. Als Beleg für Herrmanns Aussage verbleiben somit nur noch Cod. Iust. 3, 36, 7 (was allerdings die statthalterliche Kompetenz eher bestätigt als im eigentlichen Sinne auf diesen zurückverweist) sowie Cod. Iust. 8, 13, 9 und Cod. Iust. 8, 29, 4 (nicht Cod. Iust. 8, 30, 4).

23 Der Begriff des „Patron“, den Herrmann S. 115 verwendet, bezeichnet dagegen ein Patronatsverhältnis, das auch, aber nicht nur zwischen Freilasser und Freigelassenem bestand und somit erheblich weiter definiert ist.

Besonders merkwürdig sind Herrmanns Ausführungen zu Cod. Iust. 12, 43, 1 (S. 116 mit Anm. 4). Nach Herrmann ist der Inhalt dieses Gesetzes folgender: „Auch die Bezahlung eines Centurios wurde nach dessen Ausscheiden fortgesetzt, nach dessen Tod sogar an seine Erben.“ Cod. Iust. 12, 43, 1 ist kein Gesetz Gordians, sondern stammt von Valentinian I. und Valens und behandelt mit den *tirones* ein anderes Thema. Weiterhin führte eine Durchsicht sämtlicher Nennungen des Begriffes *Centurio* des *Codex Iustinianus*²⁴ zu der Erkenntnis, dass kein Gesetz Gordians einen solchen nennt; umgekehrt lässt auch keines der Gesetze Gordians – selbst mit der Annahme einer deutlichen Fehlinterpretation – die zitierte Deutung zu und die Annahme der simplen Verschreibung einer Ziffer führt ebenfalls zu keinem Gesetz Gordians. Es ist daher anzunehmen, dass ein *Idem A.* – siehe dazu oben – missverstanden und wohl Cod. Iust. 6, 21, 3²⁵ als Gesetz Gordians angesehen und fehlerhaft paraphrasiert wurde.

Das soeben dargelegte Problem fehlerhafter Deutungen geht mit einem weiteren einher: Die Spezialliteratur zur Gesetzgebung Gordians ist nur sehr unvollständig erfasst²⁶ (insbesondere die Forschungen von Esperanza Osaba

- 24 Robert Mayr: *Vocabularium codicis Iustiniani I. Pars latina*. Prag 1923 nennt Sp. 202 2, 50, 2 und 2, 50, 6 als Gesetze, deren Adressat ein *Centurio* ist und Sp. 604 als Gesetze, die allgemein den Begriff aufweisen 2, 50, 1; 2, 50, 2; 2, 50, 6; 3, 28, 9; 6, 21, 3; 6, 21, 13. Keines dieser Gesetze stammt von Gordian.
- 25 Dieses legt fest, dass das Testament des Centurio Valerian, in dem dieser seiner Tochter zwei Zwölftel und seiner Frau ein Zwölftel seines Besitzes hinterlässt, gültig ist und angesichts fehlender Angaben zu dem übrigen Erbe die Tochter zwei Drittel und die Frau ein Drittel erhalten soll.
- 26 Zu ergänzen wären insbesondere: Liselot Huchthausen: Soldaten des 3. Jahrhunderts u. Z. als Korrespondenten der kaiserlichen Kanzlei. In: *Altertumswissenschaft mit Zukunft. Dem Wirken Werner Hartkes gewidmet*. Berlin 1973, S. 19–51; Liselot Huchthausen: Herkunft und ökonomische Stellung weiblicher Adressaten von Reskripten des Codex Iustinianus (2. und 3. Jh. u. Z.), *Klio* 56, 1974, S. 199–228; Adele Nicoletti: La politica legislativa di Gordiano III. Le costituzioni ai militari, *Koinonia* 2, 1978, S. 43–56; Tullio Spagnuolo Vigorita: Secta temporum meorum. Rinnovamento politico e legislazione fiscale agli inizi del principato di Gordiano III, Palermo 1978. Weiterhin hätte noch herangezogen werden können: Enzo Nardi: Ritenzione e pegno gordiano, Mailand 1939; Siro Solazzi: Gordiano e il testamento orale pretorio, *Studia et Documenta Historiae et Iuris* 13/14, 1947/48, S. 312–315; Salvatore di Marzo: Gordiano e il testamento orale pretorio, *Studia et Documenta Historiae et Iuris* 16, 1950, S. 289; Hans Josef Wieling: Eine neuentdeckte Inschrift Gordians III. und ihre Bedeutung für das Verständnis der Constitutio Antoniniana, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 104, Romanistische Abteilung 91, 1974, S. 364–374; Károly Visky: Appunti sul pegno gordiano, *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 3.S. 24, 1977, S. 439–459; Rosario Soraci: L'ordinamento tributario romano du-

García bleiben unberücksichtigt²⁷) und wird auch nur sporadisch herangezogen. In vollständigerem Ausmaß und umfangreicher verwendet sind die Studien zur Inschrift von Skaptopara, wobei auch hier einige Titel übergangen wurden.²⁸

rante il regno di Gordiano III, Quaderni catanesi di studi classici e medievali 1, 1978, S. 285–341; Rosario Soraci: L'ordinamento tributario romano durante il regno di Gordiano III, Quaderni catanesi di studi classici e medievali 2, 1980, S. 177–219; Gérard Boulvert: Gordiano III ed Eutichemo, *Labeo* 27, 1981, S. 107–111; Dietmar Schanbacher: Beobachtungen zum sog. „pignus Gordianum“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 127, Romanistische Abteilung 114, 1997, S. 233–271 und Renzo Lambertini: Bonorum possessio secundum nuncupationem, *Labeo* 46, 2000, S. 434–451 (zu *Cod. Iust.* 6, 11, 2).

- 27 Gordianus rescripsit. Rescriptos de Gordiano III en materia dotal dirigidos a mujeres. Bilbao 2000; „Gordianus rescripsit“. Rescriptos de Gordiano III en materia dotal dirigidos a mujeres. Seminarios complutenses de derecho romano 12, 2000, S. 358–365; Un registro de Gordiano III en materia de intereses dotales. *CJ* 5, 11, 2, Im. Gordianus A. Herodoto (a. 238). In: Alfonso Murillo Vilar (Hrsg.): *Estudios de derecho romano en memoria de Benito M^a Reimundo Yanes*. Burgos 2000, S. 137–152; Un rescripto de Gordiano III en materia de dote. *CJ* 5, 14, 3 Imp. Gordianus A. Torquatae. In: Anny Pikulskiej-Robaszkiewicz (Hrsg.): *Professorowi Janowi Kodrebskiemu in memoriam*. Łódź 2000, S. 265–288 und Rescripts du temps de Gordien III. *CJ* 5, 12, 7 Imp. Gordianus A. Marco (a. 238). In: *La coutume, la tradition, la pratique et le droit écrit*. Paris 2004, S. 119–135.
- 28 Die neueste Studie ist nicht die Monographie Haukens von 1998 (S. 117), sondern Tor Hauken: Structure and themes in petitions to Roman emperors. In: Denis Feissel/Jean Gascou (Hrsg.): *La pétition à Byzance*. Paris 2004, S. 11–22; siehe zudem Armin Eich: Die Bedeutung publizierter Texte für die Kritik politischer Macht. In: Gianpaolo Urso (Hrsg.): *Ordine e sovversione nel mondo greco e romano*. Pisa 2009, S. 331–351. Auch ließe sich ergänzen: Otto Karlowa: Zur Inschrift von Skaptoparene, *Neue Heidelberger Jahrbücher* 2, 1892, S. 141–146; Bruno Faass: Studien zur Überlieferungsgeschichte der römischen Kaiserurkunde, *Archiv für Urkundenforschung* 1, 1908, S. 185–272 (Diss. Göttingen 1906) (hierzu S. 236–248); Ulrich Wilcken: Zur propositio libellorum, *Archiv für Papyrusforschung* 9, 1930, S. 15–23 und Tor Hauken: Reflections on new readings in the Skaptopara inscription (*IGBulg* 4, 2236), *Symbolae Osloenses* 70, 1995, S. 82–94. Die Inschrift ist nicht *CIL* III 12236 (S. 116, Anm. 8), sondern *CIL* III 12336 (richtig etwa S. 117, Anm. 1); zu nennen wären noch *SEG* 44 (1994), Nr. 610 (S. 172–174) und *AE* 1994, Nr. 1552 (S. 464–468). Nicht im Literaturverzeichnis aufgelöst werden Mommsen 1891 und Mommsen 1892 (S. 117); dies sind Theodor Mommsen: Zur Inschrift von Skaptoparene, *Mittheilungen des Kaiserlich Deutschen Archaeologischen Instituts, Athenische Abteilung* 16, 1891, S. 279–282 und Theodor Mommsen: Gordians Decret von Skaptoparene, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 25, Romanistische Abteilung 12, 1892, S. 244–267 (erneut in: Theodor Mommsen: *Gesammelte Schriften* II. Berlin 1905, S. 172–192).

Auch die größeren Thesen Herrmanns zur Gesetzgebung Gordians vermögen nicht zu überzeugen. Die wiederholt vorgetragene Behauptung, dass viele der Probleme, denen die Gesetze entgegneten, erstmalig oder erstmals verstärkt unter Gordian auftreten, da oftmals sein Gesetz das erste eines Titels ist (S. 103–104; S. 112; S. 115), lässt sich nicht halten. Der *Codex Iustinianus* überliefert nur einen Bruchteil der ursprünglich erlassenen Gesetze, deren tatsächliche Zahl sich nur erahnen lässt. Ein Vergleich der Zahlen eines beliebigen Zeitraumes zwischen Konstantin und Theodosius II., für den der vollständigere *Codex Theodosianus* (der selbst nicht alle Gesetze erfasst) als Vergleichsgröße vorliegt, verdeutlicht die erhebliche Reduzierung des *Codex Iustinianus* sowohl bei der Anzahl der aufgenommenen Gesetze als auch bei der Kürzung der aufgenommenen Texte. Im konkreten Fall von Gordians Cod. Iust. 6, 40, 1 (S. 112) ist obendrein nachweisbar, dass dieses Problem (Testamentsklauseln, welche die Erbschaft an einen Verzicht auf Wiederverheiratung binden) bereits zuvor bestand und auch kontrovers diskutiert wurde.²⁹ Selbst die Tatsache, dass ein Titel des *Codex Iustinianus* nur Gesetze Gordians enthält (S. 111 mit Verweis auf den Titel Cod. Iust. 5, 64) bietet kein Argument, da die einzelnen Titel oftmals hochspezialisierte Fragen behandeln und die enthaltenen Gesetze daher oft Überschneidungen mit anderen Titeln aufweisen.³⁰

Cod. Iust. 2, 49, 1 bildet eine reine Bestätigung des geltenden Rechtszustandes; weiterführende Folgerungen wie etwa die einer größeren Notwendigkeit von Verfahren *in integrum restitutio* (S. 104) bedürfen weiterer Hinweise, zumal die Voraussetzung, dass die Kanzlei die „endgültigen Entscheidungen“ entweder verschärfte oder zusätzliche Untersuchungen notwendig wurden“, so nicht zu halten ist. Das Verbot für Witwen in Cod. Iust. 2, 11, 15, vor der vorgeschriebenen Trauerzeit wieder zu heiraten, bezeugt nicht unbedingt eine häufige Zuwiderhandlung oder gar eine Notwendigkeit aufgrund häufiger Kriegshandlungen (S. 99) – welche diese sein sollen, bleibt unbeantwortet –, sondern ist auch im Kontext antiker Witwenkritik, die Witwen eine besondere Libido unterstellt³¹, zu sehen.

Die herausgearbeiteten Grundlinien der Gesetzgebung Gordians, die Herrmann erkennen will, weisen zwei Probleme auf. Erstens stellt sich die Frage, wie diese adäquat eingeordnet werden können, wenn

29 Dazu (mit umfangreicher Belegsammlung) Jens-Uwe Krause: *Witwen und Waisen im römischen Reich II*, Stuttgart 1994 (Habil.-Schr. Heidelberg 1992/93), S. 93–94.

30 Der genannte Titel Cod. Iust. 5, 64 behandelt den Fall eines *rei publicae causa* abwesenden Vormundes. Wie aber bereits Herrmanns Kapitel zu den Vormundschaftsfragen zeigt, beschränkt sich das diesbezügliche Recht nicht darauf, sondern erstreckt sich über mehrere Titel des fünften Buches.

31 Dazu Jens-Uwe Krause: *Witwen und Waisen im römischen Reich I*. Stuttgart 1994 (Habil.-Schr. Heidelberg 1992/93), S. 145–146.

die Entscheidungen der Vorgänger und Nachfolger Gordians fast vollkommen unberücksichtigt bleiben. Unterscheidet sich etwa die „liberale Rechtsprechung, die wir im privatrechtlichen Bereich gesehen haben“ (S. 115) und Gordians Auftreten als „Kaiser aller Schichten“ (S. 118) nicht von dem der übrigen Kaiser, sind diese Urteile redundant, da es sich um ein übliches Element kaiserlicher Selbstdarstellung handeln würde. Weist aber Gordian erhebliche Unterschiede auf, hätten diese auch durch den Vergleich mit der Gesetzgebung anderer Kaiser herausgearbeitet werden müssen. Zweitens dürfte Herrmann den kaiserlichen Regierungsalltag falsch einschätzen. Die Reskripte des *Codex Iustinianus* sind das Ergebnis von Anfragen der Adressaten, keine systematische Gesetzesproduktion der kaiserlichen Kanzlei. Wenn also Gordian ein „Kaiser aller Schichten“ ist (S. 118) – was aber angesichts dessen, dass von vielen Adressaten nicht mehr als der Name bekannt ist, wohl unbeweisbar bleibt –, so ist er nicht deshalb ein Kaiser aller Schichten, weil ihm seine Untertanen am Herzen liegen oder wegen seiner Selbstdarstellung, sondern aufgrund der Zusammensetzung der während seiner Regierungszeit anfragenden Personen und dem Überlieferungszufall, der diese Reskripte erhalten hat. Dass es Gordian darum ging, vor allem diejenigen zu schützen, die durch Kriege in eine Notlage geraten waren (S. 118), mag stimmen (wie für jeden anderen Kaiser zumindest offiziell auch), jedoch nicht mit dem von Herrmann genannten Argument, dies werde in den gegen übermäßige Verschuldung vorgehenden Reskripten besonders deutlich. Eine „sehr zielgerichtete Politik“ mit dem Ziel, Versäumnisse der Vorjahre aufzuarbeiten (S. 119), wie sie Herrmann feststellen will, ist deswegen und aufgrund der genannten Zahlenverhältnisse der erhaltenen und der tatsächlich vorhandenen Reskripte eher unwahrscheinlich. Dass diese Politik den „Bürgern wieder eine juristische Sicherheit gewährleistet“ (S. 120), verkennt, dass der Kaiser nur eine von vielen rechtlichen Instanzen ist, zumal Herrmann selbst auf die Bedeutung der Selbsthilfe (S. 100)³² und des Statthalters (S. 118) hinweist.

Noch einige kleinere Mängel fielen auf. Da der *Codex Iustinianus* kein Gesetzbuch im modernen Sinne ist, sollte von der Verwendung der Begriffe „Artikel“ und „Absatz“ abgesehen werden, zumal deren Definition bei Herrmann zu wechseln scheint.³³ Das *Senatus Consultum Velleianum* stammt

32 Siehe zu Entwicklung und Bedeutung der Selbsthilfe in der Kaiserzeit allerdings Jens-Uwe Krause: *Kriminalgeschichte der Antike*, München 2004, S. 60–67.

33 S. 104 spricht sie von „Absatz 52 des zweiten Buches des Codex“, was den Titel *Cod. Iust.* 2, 52 meint. S. 112 ist aber *Cod. Iust.* 6, 40, 1 plötzlich „der erste Absatz unter dem Artikel“, so dass „Absatz“ nun das Reskript meint (so wohl auch S. 115), während der Titel des Codex „Artikel“ genannt wird (so auch S. 107).

nicht aus dem Jahre 46 (S. 100), sondern aus dem Jahre 54.³⁴ S. 102, Anm. 1 lies *stipulatio* statt *stipultatio*; S. 103 lies „Wiedereinsetzungen“ statt „Wiedereinsetzung“; S. 108 lies „Provinzstatthalter“ statt „Provinstatthalter“; S. 111 lies „ebensoviel“ statt „eben so viel“; S. 113, Anm. 2 lies „Kaufmann“ statt „Fuhrmann“ (richtig S. 98, Anm. 3)³⁵; S. 117 lies „Hallof“ statt „Hallot“; S. 117, Anm. 1 lies „auszuschließen ist“ statt „auszuschließen sind“. Der Satz S. 112 „Zwei Brüder, von denen der eine noch unter der *patria potestas* des Vaters stand, wurde auch dieser als Erbe eingesetzt, der andere ging leer aus.“ ist verständlich, aber sprachlich holprig. Nicht nur Frauen und Soldaten lassen sich als Adressatengruppen identifizieren (S. 97 mit Anm. 4), sondern mit dem *servus publicus Epigonus* in Cod. Iust. 7, 9, 1 und *Menedemus* in Cod. Iust. 7, 19, 4 sind auch Sklaven als Adressaten belegt.

Noch ein Wort zum Nachleben Gordians in Mittelalter und Neuzeit. Hier zeigt Herrmann Potential, beschränkt sich allerdings darauf, kurz die Grundlinien der Darstellung Gordians in einigen mittelalterlichen Geschichtswerken³⁶ nachzuzeichnen (S. 168–169) und einige Überlegungen zum Auftreten Gordians in dem Roman *L'Île des Pingouins* (1908) von Anatole France darzulegen (S. 9–10). Eine Studie zum weitgehend unerforschten Nachleben Gordians wäre daher wohl eine lohnenswerte Alternative zum biographischen Ansatz gewesen.

Das Gesamturteil muss, um Herrmanns Werk gerecht zu werden, dieses als zwei Teile betrachten. Vor dem Kapitel zur Gesetzgebung ist in jeglicher Hinsicht zu warnen; die Mängel und die Fehlstellen in der Forschungsliteratur sind derart elementar, dass es selbst als Materialsammlung unbrauchbar ist

34 Dazu jetzt Pierangelo Buongiorno: *Senatus Consulta claudianis temporibus facta*, Neapel 2010, S. 357–362.

35 Bei dieser im Literaturverzeichnis nicht aufgelösten Angabe handelt es sich, wie bereits Kettenhofen richtig vermutete, um die Reclam-Ausgabe „Codex Justinianus. Ausgewählt und herausgegeben von Gottfried Härtel und Frank-Michael Kaufmann. Leipzig 1991“.

36 Es wäre jedoch zweckdienlicher gewesen, die Quellenbelege nicht nach den MGH-Bänden (S. 168, Anm. 5–S. 169, Anm. 1), sondern nach den einzelnen Autoren und Werken zu zitieren. Dies sei hier nachgetragen: MGH SS 1 (zu Gordian S. 545, 23b–26b) ist die Chronik des Regino von Prüm; MGH SS 17, S. 478 ist die bis 1195 reichende Chronik des Presbyters Magnus; die *Chronica regia Coloniensis* ist nicht MGH SS 18, sondern MGH SS rer. Germ. 18; MGH SS 22, S. 23 ist der *Speculum regum* des Gottfried von Viterbo; MGH SS 22, S. 448 ist die Chronik des Martin von Troppau; MGH 31, S. 299 ist die *Cronica apostolicorum et imperatorum Basileensa*; MGH 31, S. 600 ist die *Cronica imperatorum* des Albertus Milioli; MGH SS 22, S. 169 ist das *Pantheon* des Gottfried von Viterbo. MGH *Gesta pontificum Romanorum* (der *Liber pontificalis*) kennt Gordian, der nur im Apparat S. 27 auftritt, nicht.

und jeder Rettungsversuch scheitern musste. Einen besseren Eindruck machen die übrigen Kapitel. Zwar bieten diese nur selten neue Erkenntnisse, doch sind Quellen und Literatur weitgehend vollständig gesammelt, aufgearbeitet, in lesbarer Form (jedoch ohne Register) und preisgünstig präsentiert. Das Hauptproblem ist nach Ansicht des Rezensenten, dass Herrmann versucht, möglichst alle Aspekte Gordians zu behandeln und so meist an der Oberfläche bleibt. Hätte sie den Quellenüberblick auf eventuelle Ergänzungen gegenüber Körner reduziert, das Kapitel zur Gesetzgebung vollständig weggelassen und stattdessen das Sechskaiserjahr, die Unterstützer des jungen Kaisers, die Religionspolitik und den Sassaniden-Feldzug erschöpfend behandelt, hätte das Resultat ein für diese Aspekte maßgebliches Werk werden können. So aber belässt es Herrmann dabei, viel Material³⁷ und einige Ideen für künftige Forschungen zu sammeln.

- 37 An zu ergänzenden Forschungen der Vorjahre sei genannt: Philippe Mottet: Eine unedierte Homonoia-Prägung von Philadelphiea in Lydien aus der Zeit Gordians III., *Schweizer Münzblätter* 50, 2000, S. 25–26; Nabil Kallala, Une borne milliaire inédite de Monastir, l'antique Ruspina (dans le Sahel de Tunisie). In: Mustapha Khanoussi u.a. (Hrsg.): *L'Africa romana XIV 3*. Rom 2002, S. 1701–1714 (eradiertes und überschriebener Meilenstein als Zeugnis der Revolte von 238); Angelos Chaniotis: The perception of imperial power in Aphrodisias. In: Lukas de Blois u.a. (Hrsg.): *The representation and perception of Roman imperial power*. Amsterdam 2003, S. 250–260; Ahmet Tolga Tek: The coins of Gordianus III found at Arykanda. Evidence for an earthquake relief fund in Lycia? In: Carmen Alfaro Asins u.a. (Hrsg.): *XIII Congreso Internacional de Numismática*. Madrid 2005, S. 947–957; Juan Francisco Blanco García: Una matriz sigilar de Gordiano III., *Numisma* 56, 2006, S. 477–488; Marguerite Spoerri Butcher: Apollon et Cybèle à Daldis (Lydie), *Schweizer Münzblätter* 57, 2007, S. 59 (Münze Gordians); Süleyman Boybeyi/Peter Probst: Ein neuer Meilenstein aus Keklikoluk (Kappadokien), *Epigraphica Anatolica* 41, 2008, S. 135–138 (von 238); Maria Carla Spadoni Cerroni, Gordiano III e la valle umbra, *Epigraphica* 70, 2008, S. 143–168; Johannes Nollé: Die Nymphe, die „Nein!“ sagte. Zur Eponymie des lykischen Arneai, *Gephyra* 6, 2009, S. 21–28, 71–79 und 85–86 (zu nur unter Gordian belegtem Münzbild); Werner Langenegger: Zur Entwicklung der Denargewichte der Münzstätte Rom von Septimius Severus bis Aemilianus (193–253 n. Chr.), *Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte* 60, 2010, S. 167–181; Bernhard Woytek: Eukarpeia-Eumeneia. Eine unedierte phrygische Homonoia-Prägung aus der Regierungszeit von Gordianus III., *Schweizer Münzblätter* 61, 2011, S. 35–41; Ferit Baz: Zwei neue Meilensteine Gordians III aus Kappadokien, *Gephyra* 9, 2012, S. 74–80 (aus der Zeit von Pupienus und Balbinus, erneute Nutzung unter Gordian); Jens Bartels/Anna Willi. Co[mmodu]s oder Go[rddianu]s? Neulesung eines Meilensteins aus der Provinz Moesia Inferior, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 187, 2013, S. 302–304 (von Gordian, nicht von Commodus)

Raphael Brendel, München
raphaelbrendel@arcor.de

[Inhalt Plekos 15,2013 HTML](#) [Startseite Plekos](#)
